

**Stellungnahme zum Antrag der Werbegemeinschaft Bergneustadt
auf eine Öffnung von Verkaufsstellen am 29.09.2019**

Gesetzeswortlaut des § 6 Abs. 1 sowie Abs. 4 des derzeit gültigen LÖG NRW:

(1) ¹An jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

²Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

- 1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,*
- 2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,*
- 3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,*
- 4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder*
- 5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.*

³Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. ⁴Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

(4) ¹Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt, die Tage nach Absatz 1 und 2 durch Verordnungen freizugeben. ²Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. ³Innerhalb einer Gemeinde dürfen nach Absatz 1 insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. ⁴Erfolgt eine Freigabe nach Absatz 1 für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. ⁵Erfolgt die Freigabe nach Absatz 1 beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssontage je Gemeinde freigegeben werden. ⁶Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. ⁷Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Nach Prüfung der örtlichen Ordnungsbehörde liegen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 vor.

Die Werbegemeinschaft Bergneustadt plant gemäß beigefügtem Schreiben die turnusmäßige Große Autoshow am 29.09.2019 im Rahmen des Bergneustädter Herbstzaubers. Dabei ist eine vollständige Straßensperrung, beginnend an der Kölner Str. 222 bis einschließlich Kölner Str. 258, geplant und in der Vergangenheit auch so beschieden worden. Insgesamt ist dies die – an den Besucherzahlen gemessen – größte Veranstaltung innerhalb des Gemeindegebiets. Der Umfang der Straßensperrung stellt dabei das Veranstaltungsgelände dar.

Der Veranstalter kalkuliert mit bis zu 5.000 Besuchern. Die Prognose der örtlichen Ordnungsbehörde ist hierzu deutlich verhaltener und geht von mindestens 3.000 Personen über den gesamten Veranstaltungszeitraum aus. Mit großer Wahrscheinlichkeit wird diese Kennzahl übertroffen, da aufgrund des langgestreckten Veranstaltungsgeländes mit der Fülle an fußläufigen Zuwegungen und der unterschiedlichen Verweildauer an den verschiedenen Angeboten eine belastbare Prognose schwierig ist. Jedoch ist

eine Vielzahl an Vereinen und Institutionen beteiligt, welche Angehörige, Freunde und Bekannte selbst ohne konkrete Kaufabsichten oder Interesse an den Angeboten anzieht.

Zudem pendeln aufgrund des großen Bekanntheitsgrades des „Bergneustädter Herbstzaubers“ auch Bürgerinnen und Bürger umliegender Gemeinden nach Bergneustadt ein. Die Attraktivität des Aktionstages sowie die Ausstrahlungskraft über Gemeindegrenzen hinaus liegen somit vor.

Basierend auf diesen Tatbeständen ist für die örtliche Ordnungsbehörde klar prognostizierbar, dass sowohl die beantragte Veranstaltung den Hauptaugenmerk als auch die Verkaufsstellenöffnung lediglich einen Annex zur Veranstaltung darstellt. Die Besucherzahlen anlässlich einer Verkaufsstellenöffnung ohne zugrundeliegender Veranstaltung werden für Bergneustadt auf höchstens 300 Menschen beziffert.

Bei dem „Herbstzauber“ mit Autoshow handelt es sich insofern um ein besonderes Ereignis im Sinne der Bürgerinnen und Bürger Bergneustadts, welches die Begrifflichkeit „Fest“ oder „ähnliche Veranstaltung“ im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 erfüllt.

1) Eine räumliche Nähe nach § 6 Abs. 1 Satz 3 liegt vor. Gemäß der in der Entwurfsfassung beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung wird die Möglichkeit zur Verkaufsstellenöffnung begrenzt auf einen Gesamtbereich einschließlich aller Verbindungs- und Nebenstraßen sowie der fußläufigen Zuführung der Besucher für die Verkaufsstellenöffnung. Dabei werden die Straßenzüge wie nachfolgend aufgeführt bewertet:

- Talstraße 1 – 10: fußläufige Zuführung aus dem Bereich Vellmicke/Rerkausen sowie für die Benutzung des öffentlichen Parkplatzes Grünanlage Talstraße
- Kölner Straße, ab Veranstaltungsgelände aufsteigend bis Hausnummer 304: fußläufige Zuführung aus dem Bereich Henneweide/Nistenberg sowie für die Benutzung der öffentlichen Parkbewirtschaftungszone Kölner Straße (aufgrund der Straßensperrung erst ab Hausnummer 270); des Weiteren: ÖPNV-Haltestelle Burstenstraße
- Brückenstraße (existiert nur bis Hausnummer 1a): Benutzung der drei dortigen Parkflächen
- Bahnstraße: fußläufige Zuführung aus dem Bereich Dreiort und Ohl sowie für die Benutzung der öffentlichen Parkbewirtschaftungszone Bahnstraße und des Parkplatzes des dortigen Verbrauchermarktes; ÖPNV-Haltestelle Graf-Eberhard-Platz
- Kölner Straße, Veranstaltungsgelände absteigend bis Hausnummer 208: fußläufige Zuführung aus dem Bereich Stentenbergs/Sessinghausen sowie für die Benutzung der öffentlichen Parkbewirtschaftungszone Kölner Straße (aufgrund der Straßensperrung nur bis einschließlich Hausnummer 215)
- In der Leie 1 – 12: fußläufige Zuführung aus dem Bereich Altstadt sowie für die Benutzung der öffentlichen Parkflächen Hauptstraße und in der Altstadt

Durch die obig aufgeführte Straßensperrung sowie infolgedessen des Wegfalls jeglicher Parkflächen im Umfeld des Graf-Eberhard-Platzes sowie des Rathausvorplatzes ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Kapazitäten, die sich im ausgewiesenen Geltungsbereich sowie am Rande dessen befinden, nicht ausreichen werden. Die Besucher und Verkehrsteilnehmer werden zusätzlich die Abstellmöglichkeiten in den Straßen außerhalb des Geltungsbereiches der Veranstaltung in Anspruch nehmen.

2) Die Tatbestandsvoraussetzung der zeitlichen Nähe wird ebenfalls erfüllt. Der Aktionstag und die Verkaufsstellenöffnung finden in zeitlicher Überschneidung statt. Die Begrenzung des § 6 Abs. 1 Satz 1 „ab 13 Uhr“ sowie „bis zur Dauer von fünf Stunden“ wird lt. Anschreiben der Werbegemeinschaft eingehalten.

Insgesamt greift somit die Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 Satz 3, wonach der Zusammenhang zwischen räumlicher und zeitlicher Nähe die Tatbestandsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 herstellt. Demzufolge liegt ein öffentliches Interesse an einer Verkaufsstellenöffnung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 vor.

Von dem von den obersten Rechtssprechungsinstanzen (Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 01.12.2009, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.11.2014, AZ: BVerwG 6 CN 1.13) geforderten Ausnahmeverhältnis zum regelmäßigen Sonn- und Feiertagsschutz kann somit für den 29.09.2019 abgewichen werden (von der verordnungserlassenden Stelle zu berücksichtigendes „Regel-Ausnahme-Verhältnis“).

gez. Frank Jesse